



Durchführung der Kenntnisprüfung für Zahnärzte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 ZHG)

Allgemeine Informationen

Ausgangslage:

Antragstellern, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, kann – bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen – die zahnärztliche Approbation nur erteilt werden, wenn die Antragsteller über einen gleichwertigen Ausbildungsstand verfügen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ZHG).

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, muss ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ZHG). Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 ZHG). Für Antragsteller, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, ist die Prüfung auf diejenigen Bereiche (Fächer) beschränkt, in denen die Ausbildung hinter der Ausbildung nach dem Zahnheilkundegesetz und der Approbationsordnung für Zahnärzte zurückbleibt, soweit nachgewiesene Berufserfahrung nicht geeignet ist, diese Defizite auszugleichen.

Die Kenntnisprüfungen erfolgen durch Gutachterkommissionen, die für den Bereich der vier bayerischen Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (ZMK-Kliniken der Friedrich-Alexander - Universität Erlangen – Nürnberg, der Ludwig-Maximilians – Universität München, der Universität Regensburg und der Julius-Maximilians – Universität Würzburg) eingerichtet wurden.

Die Kenntnisprüfungen dienen der Regierung von Oberbayern im approbationsrechtlichen Verwaltungsverfahren als gutachterliche Entscheidungshilfe.

Einzelheiten zur Kenntnisprüfung:

1. Zur für Sie zuständigen Gutachterkommission:

Die Kenntnisprüfungen sollen zweimal im Jahr durchgeführt werden. Die betroffene ZMK Klinik wird für jedes Jahr in Absprache mit den Gutachterkommissionen Gleichwertigkeitsprüfung festgelegt.

Für die Prüfungsperiode Frühjahr 2004 und Herbst 2004 ist zuständig die Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung für den Bereich der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Friedrich-Alexander – Universität Erlangen – Nürnberg.

2. Inhalt der Kenntnisprüfung:

Vergleichen Sie dazu bitte im Einzelnen das Merkblatt zum Prüfungsinhalt.

3. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung:

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung empfehlen wir Ihnen – soweit dies noch nicht erfolgt ist – zunächst ein Jahr mit einer Erlaubnis nach § 13 ZHG Erfahrung mit der Tätigkeit als Zahnarzt in der Bundesrepublik Deutschland zu sammeln.

4. Zu den Kosten der Kenntnisprüfung:

Wenn Sie die Kenntnisprüfung ablegen, entstehen Ihnen Prüfungskosten und Gebühren in Höhe von insgesamt ca. 5.000 Euro. Die Prüfungskosten müssen Sie direkt an die Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung entrichten. Sie schließen zu diesem Zweck einen privaten Sachverständigenvertrag mit der zuständigen

Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung. Neben diesen Prüfungskosten fallen für die Bearbeitung Ihres Approbationsantrages bei der Regierung von Oberbayern Gebühren an. Die Gebühren für die Entscheidung über Ihren Approbationsantrag richten sich nach dem Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis. Derzeit beträgt die Gebühr für die Erteilung der Approbation 180.- EUR zuzüglich Auslagen für Porto.

Zusätzlich entstehen Ihnen noch Kosten für eine Berufs- und Privathaftpflichtversicherung für Assistenz-Zahnärzte, die Sie für die Dauer der Prüfung abschließen müssen.

5. Zum Ablauf der Kenntnisprüfung:

Sollten Sie beabsichtigen, die Kenntnisprüfung abzulegen, müssten Sie einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Approbation sowie den Rückmeldebogen (Internet oder Anfrage bei Regierung von Oberbayern) ausfüllen und an die Regierung von Oberbayern senden. Eine Zulassung zur Kenntnisprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Antragsunterlagen sowie der vollständig ausgefüllte Rückmeldebogen mit den erforderlichen Anlagen bei uns eingegangen sind.

Nach Eingang des Rückmeldebogens mit Versicherungsbescheinigung und Ablichtung des Vertrages mit der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung werden wir Sie zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung zulassen und die zuständige Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung über Ihre Teilnahme an der Kenntnisprüfung informieren.

Bitte beachten Sie: Nun wechselt Ihr Ansprechpartner!

Ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der Kenntnisprüfung erhalten Sie die weiteren Informationen von der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung. Die Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung ist für die Organisation und Abwicklung der Kenntnisprüfung verantwortlich.

Die Ladung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung erfolgt durch die Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung. Die Kenntnisprüfung soll frühestens zwei Monate nach dem Sie zur Prüfung zugelassen worden sind, beginnen. In der Ladung wird die Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung Ihnen den Vorsitzenden der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung mitteilen. Bitte setzen Sie sich mindestens zwei Wochen vor der praktischen Prüfung (Prüfung am Phantom und Prüfung am Patienten) mit dem Vorsitzenden in Verbindung und besprechen Sie mit ihm,

- welche Behandlungsinstrumente von Ihnen für den Praktischen Teil der Prüfung selbst zu stellen sind und
- ob der von Ihnen benötigte Patient Ihnen von der ZMK-Klinik zugewiesen wird oder ob einer Ihrer eigenen Patienten von der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung als geeignet zugelassen wird.

Die Kenntnisprüfung haben Sie zwingend in folgender Reihenfolge abzulegen:
Theoretischer Teil – Prüfung am Phantom – Prüfung am Patienten.

Die Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung trifft für jeden Prüfungsteil die Feststellung, ob die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes bestätigt werden kann. Eine Notenvergabe erfolgt nicht. Innerhalb eines Prüfungsteils werden die einzelnen Prüfungsfächer nicht gesondert bewertet. Die Kenntnisprüfung wird vorzeitig beendet, falls sich im Theoretischen Teil oder bei der Prüfung am Phantom ergibt, dass die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nicht gegeben ist. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen liegt keine Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes vor.

Bitte beachten Sie: Nach dem Ablegen der Kenntnisprüfung wechselt Ihr Ansprechpartner erneut!

Ab dem Ende der Kenntnisprüfung ist Ihr Ansprechpartner wieder die Regierung von Oberbayern. Wir entscheiden aufgrund des Ergebnisses der Kenntnisprüfung darüber, ob Ihnen die Approbation erteilt werden kann. Bei einem für Sie positiven Votum der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung für alle Prüfungsteile werden wir, soweit alle anderen Voraussetzungen vorliegen, Ihnen die Approbation erteilen und Ihnen die Approbationsurkunde übersenden.

6. Zur Wiederholung der Kenntnisprüfung:

Sollte das Votum der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung für einzelne Prüfungsteile negativ sein und Sie in diesen Prüfungsteilen bei der Kenntnisprüfung nicht ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, können Sie die Kenntnisprüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung umfasst den Teil oder

die Teile der Kenntnisprüfung, in denen Sie bisher keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen haben. Die Wiederholung kann frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der ersten Kenntnisprüfung erfolgen. – Bei der Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung fallen für die zu wiederholenden Prüfungsteile erneut Prüfungskosten an.

Sollten Sie auch bei der Wiederholungsprüfung in einzelnen Prüfungsteilen nicht ausreichende Kenntnisse nachweisen können, würden wir Ihnen empfehlen, Ihren Antrag auf Erteilung der Approbation in Ihrem eigenen Interesse zurückzunehmen. Sie hätten den Vorteil, dass die Regierung von Oberbayern Ihnen bei einer Rücknahme des Approbationsantrags nur eine reduzierte Gebühr in Rechnung stellen würde. Außerdem könnten Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen und sich erneut der Kenntnisprüfung unterziehen. Gleichzeitig bräuchten Sie sich in den Prüfungsteilen, in denen Sie bereits ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, künftig keiner Kenntnisprüfung mehr zu unterziehen. Die Kosten aus dem Sachverständigenvertrag mit der Gutachterkommission Gleichwertigkeitsprüfung fallen in jedem Fall an.